
Patienten-Rechtsschutz

Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2012

Versicherungsträger: AXA-ARAG Rechtsschutz AG

sanitas

1 Zuständiger Versicherer

- 1 Versicherer ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, mit Sitz in Zürich. Ansprüche aus dieser Rechtsschutzversicherung können die versicherten Personen nur gegenüber der AXA-ARAG Rechtsschutz AG geltend machen.
- 2 Sanitas Privatversicherungen AG (nachstehend Sanitas genannt) kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Rechtsfallerledigung erteilen.

2 Persönlicher Geltungsbereich

Als versicherte Personen gelten:

- alle Personen die das Sorglos-Paket abgeschlossen haben;
- die Rechtsnachfolger/Anspruchsberechtigten einer versicherten Person, wenn diese als Folge eines versicherten Ereignisses stirbt.

3 Sachlicher Geltungsbereich

- 1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person bei Streitigkeiten mit einem durch das Krankenversicherungsgesetz oder das Unfallversicherungsgesetz anerkannten Leistungserbringer (Arzt, Zahnarzt, Spital, medizinische Hilfspersonen) oder anderen von Sanitas anerkannten Leistungserbringern im Zusammenhang mit Leistungen, für die bei Sanitas eine Deckung besteht.
- 2 Versichert sind:
 - a) Schadenersatzrecht: Streitigkeiten bei der Geltendmachung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Haftpflichtansprüche bei Personenschäden sowie unmittelbar daraus folgenden Vermögensschäden, als Folge von
 - möglichen Behandlungsfehlern, Fehldiagnosen und mangelhafter Beaufsichtigung;
 - unterlassenen Untersuchungen und Behandlungen;
 - Verletzung der Aufklärungspflicht gegenüber der versicherten Person betreffend möglicher Auswirkungen von medizinischen Massnahmen;
 - Fehlinformationen und Informationsverweigerung.
 - b) Vertragsrecht: Vertragliche Streitigkeiten über die Einsichtnahme in sowie die Herausgabe von Patientenakten (z.B. Röntgenbilder, Krankengeschichte).
- 3 Nicht versichert sind Streitigkeiten über:
 - psychiatrische, psychotherapeutische und von Sanitas nicht versicherte zahnärztliche Leistungen;
 - Honorare und Rechnungen;
 - Leistungen von Sozial- und Privatversicherungen sowie Pensionskassen.

4 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer der Versicherung im Sorglos-Paket eintreten. Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten:

- im Schadenersatzrecht (Ziffer 3.2a): im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
- im Vertragsrecht (Ziffer 3.2b): im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Rechtsfälle mit Gerichtsstand in der Schweiz, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist.

6 Versicherte Leistungen

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die AXA-ARAG bis zur Garantiesumme von CHF 250 000.– pro Rechtsfall die Aufwendungen für:
 - die Bearbeitung der Rechtsfälle durch die AXA-ARAG;
 - einen im Einvernehmen mit der AXA-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter der versicherten Person;
 - Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind;
 - Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten der versicherten Person gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden;
 - der versicherten Person auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
 - das Inkasso der der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
 - ein im Einvernehmen mit der AXA-ARAG vereinbartes Mediationsverfahren als Alternative zu einem Gerichtsverfahren.
- 2 Wenn eine versicherte Person für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei der AXA-ARAG versichert ist, wird die Garantiesumme höchstens einmal ausgerichtet.
- 3 Nicht versichert ist die Bezahlung von:
 - Schadenersatz und Genugtuung;
 - Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen.

7 Rechtsfallanmeldung

- 1 Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person die AXA-ARAG in Anspruch nehmen will, ist unverzüglich der Sanitas oder der AXA-ARAG mitzuteilen.
- 2 Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

8 Rechtsfallabwicklung

- 1 Mitwirkung: Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat die versicherte Person der AXA-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
- 2 Vorgehen: Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit der versicherten Person besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für sie die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die AXA-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
- 3 Anwaltsbeizug: Die AXA-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.
 - a) Die versicherte Person hat jedoch das Recht, einen Anwalt ihrer Wahl im Einvernehmen mit der AXA-ARAG beizuziehen,
 - falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter beigezogen werden muss (Anwaltsmonopol);
 - bei Interessenkollisionen.
 - b) Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von 3 von der versicherten Person vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören.
 - c) Die versicherte Person befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Informationen an die AXA-ARAG für die versicherte Person nicht nachteilig sein kann.
- 4 Vergleiche: Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 5 Parteientschädigungen: Der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr, der AXA-ARAG, erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.

- 6 Aussichtslosigkeit: Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen.
- 7 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: Die versicherte Person hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschliessen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.
- 8 Massnahmen auf eigene Kosten: Bei Meinungsverschiedenheiten kann die versicherte Person ferner auf ihre Kosten die ihr richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter und erreicht sie ein Resultat, das für sie günstiger ausfällt, als die ihr von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

9 Datenbearbeitung

Die AXA-ARAG ist befugt, die für die Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden.

Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

